

Prüfungsordnung für den Absolventinnen- und Absolventenstudiengang Freie Kunst und das Meisterschülerstudium mit den Studienrichtungen Bildhauerei, Bühnen- und Kostümbild und Malerei

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Ziffer 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 19. Juni 2013 die folgende Prüfungsordnung erlassen, durch die Hochschulleitung bestätigt am 20. Juni 2013.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der künstlerischen Abschlussarbeit und des Meisterschülerstudiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Prüfungsaufbau
- § 6 Zulassungsvoraussetzung zum 2. Studienabschnitt
- § 7 Theoretische Abschlussarbeit
- § 8 Umfang der künstlerischen Abschlussarbeit
- § 9 Künstlerische Abschlussarbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren
- § 10 Künstlerische Abschlussarbeit, Bewertung der Prüfungsleistung
- § 11 Meisterschülerstudium, Zulassung und Prüfungsverfahren
- § 12 Zeugnisse, Absolventinnen- bzw. Absolventen-Urkunde, Meisterschülerinnen- bzw. -schüler-Urkunde
- § 13 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für den Absolventen-Studiengang Freie Kunst der Kunsthochschule Berlin Weißensee mit den Studienrichtungen Bildhauerei, Bühnen- und Kostümbild und Malerei sowie für das Meisterschülerstudium in den genannten Studienrichtungen. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Absolventen-Studiengang Freie Kunst und das Meisterschülerstudium sowie der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

§ 2 Zweck der künstlerischen Abschlussarbeit und des Meisterschülerstudiums

(1) Die künstlerische Abschlussarbeit ist die studienabschließende Prüfung und der erste berufsqualifizierende Abschluss. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für die berufliche Praxis erworben hat und ob sie bzw. er Spezifika und Zusammenhänge seines bzw. ihres Faches überblicken kann, um selbstständig künstlerische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll die in der Studienordnung beschriebenen

Kompetenzen nachweisen und zu künstlerischer Arbeit sowie gesellschaftlichem Handeln befähigt sein.

(2) Die Kunsthochschule Berlin Weißensee verleiht der bzw. dem Studierenden mit ihrer bzw. seiner Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler eine besondere Auszeichnung. Mit der Ernennung werden der bzw. dem Studierenden hervorragende künstlerische/gestalterische Leistungen während des Meisterschülerstudiums bescheinigt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen künstlerischen Abschlussarbeit verleiht die Kunsthochschule Berlin Weißensee den akademischen Grad „Absolventin bzw. Absolvent der Kunsthochschule Berlin Weißensee“ mit Angabe der Studienrichtung und auf Wunsch mit Angabe des Mentors.

Absolventin bzw. Absolvent der Kunsthochschule Berlin Weißensee (Bildhauerei)

Absolventin bzw. Absolvent der Kunsthochschule Berlin Weißensee (Bühnen- und Kostümbild)

Absolventin bzw. Absolvent der Kunsthochschule Berlin Weißensee (Malerei)

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praxissemesters, der künstlerischen Abschlussarbeit und der öffentlichen Abschlusspräsentation 10 Fachsemester. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 300 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Das Meisterschülerstudium dauert zwei Semester.

§ 5 Gliederung des Studiums, Prüfungsaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte: Der erste Studienabschnitt umfasst 4 Fachsemester mit 120 Leistungspunkten und entspricht einer studienbegleitend absolvierten Zwischenprüfung. Die Zwischenprüfung besteht aus den in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsnachweisen des ersten Studienabschnitts. Mit der Zwischenprüfung wird nachgewiesen, dass grundlegende Fachkenntnisse und Methodenkompetenz in der jeweiligen Studienrichtung erworben wurden. Der zweite Studienabschnitt setzt den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts voraus. Er umfasst 6 Fachsemester mit 180 Leistungspunkten und wird mit der künstlerischen Abschlussarbeit abgeschlossen.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 6 der Studienordnung beschrieben und festgelegt.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die bzw. der Studierende alle geforderten Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich mit mindestens „bestanden“ absolviert hat.

(4) Die zweite Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die in der

Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungsnachweise einschließlich der studienabschließenden künstlerischen Abschlussarbeit mit mindestens „bestanden“ absolviert hat.

§ 6 Zulassungsvoraussetzung zum 2. Studienabschnitt

(1) Die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt setzt den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung voraus.

(2) Eine Zulassung zum zweiten Studienabschnitt ist auch möglich, wenn wegen Fehlens einzelner Studienleistungen die Zwischenprüfung noch nicht bestanden ist, jedoch im Rahmen einer Studienfachberatung der Nachweis erbracht wird, dass die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums in angemessener Zeit zu erwarten ist. Wird die in der Studienfachberatung vereinbarte Zielvereinbarung nicht fristgemäß erfüllt, erlischt die Zulassung.

§ 7 Theoretische Abschlussarbeit

(1) Im 9. Fachsemester wird in der Regel eine theoretische Abschlussarbeit absolviert, die von einer Mentorin bzw. einem Mentor aus dem Fachgebiet Theorie und Geschichte betreut wird.

(2) Die Studierenden weisen mit dieser Arbeit nach, dass sie in der Lage sind, zu einem theoretischen oder historischen Thema zu recherchieren, Archivmaterialien, Primär- und Sekundärquellen zu erschließen und eine eigene These zu bilden; diese schriftlich darzulegen und zu begründen. Sie schaffen sich damit einen theoretischen und historischen Bezugsrahmen für die eigene künstlerische Arbeit. Mit dieser Arbeit weist die bzw. der Studierende nach, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine ausgewählte Thematik eigenständig wissenschaftlich bearbeiten und darstellen zu können.

Die Arbeit sollte in der Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild den Umfang von 20 Seiten, in den Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei den Umfang von 30 Seiten nicht unterschreiten.

Das Thema der theoretischen Abschlussarbeit kann frei gewählt werden oder aber die wissenschaftliche Vertiefung einer ausgewählten Thematik der künstlerischen Abschlussarbeit zum Ziel haben. Im begleitenden Kolloquium stellen die Studierenden ihre Themen zur Diskussion.

(3) Der Umfang der theoretischen Arbeit einschließlich des begleitenden Kolloquiums beträgt in den Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei 10 LP, in der Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild 6 LP. Der gesamte Bearbeitungsaufwand beträgt je nach Studienrichtung 300 Stunden bzw. 180 Stunden. Die theoretische Abschlussarbeit muss zum Ende des 9. Fachsemesters abgegeben sein.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur theoretischen Abschlussarbeit ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung aller im Fachgebiet Theorie und Geschichte gemäß Musterstudienplan geforderten vorausgehenden Leistungen, in den Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei im Umfang von 20 LP, in der Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild im Umfang von 36 LP.

(5) Die Arbeit ist mit der nachfolgend vorgegebenen Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu versehen:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit bzw. den jeweils als meine Arbeit ausgewiesenen Teil mit dem Titel (...) selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keinem anderen Prüfungsamt vorgelegen.“

Die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Alle Quellen, die bei der Anfertigung der Arbeit benutzt wurden, sind in Fuß- resp. Endnoten und in einem Literaturverzeichnis anzugeben.

(6) Die theoretische Abschlussarbeit ist in angemessener Form in drei Exemplaren einzureichen, von denen eines zu Dokumentationszwecken der Bibliothek unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte zur Verfügung gestellt wird.

§ 8 Umfang der künstlerischen Abschlussarbeit

Die künstlerische Abschlussarbeit wird in der Regel in den Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei im 9. und 10. Fachsemester, in der Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild im 10. Fachsemester angefertigt

- Sie hat in den Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei einen Umfang von 50 LP mit einem Bearbeitungsaufwand von 1500 Arbeitsstunden. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Monate.
- Sie hat in der Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild einen Umfang von 30 LP mit einem Bearbeitungsaufwand von 900 Arbeitsstunden. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit um 1 Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

§ 9 Künstlerische Abschlussarbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Abschlussarbeit ist in den Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei zum Ende des 8. Fachsemesters, in der Studienrichtung Bühnenbild zum Ende des 9. Fachsemesters beim Prüfungsamt zu stellen. Dabei hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht ihre bzw. seine Betreuerin oder ihre bzw. seinen Betreuer vorzuschlagen.

(2) Für den Antrag auf Zulassung ist vorzulegen:

1. der Nachweis beim Prüfungsamt über erfolgreich absolvierte Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß dem § 6 Abs. 6 der Studienordnung in den Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei von mindestens 240 LP in der Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild von mindestens 270 LP
2. der Nachweis des Praktikums oder des Praxisprojektes

3. eine Erklärung der bzw. des Studierenden, dass ihr bzw. ihm die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie die Prüfungsordnung und die Studienordnung für die jeweilige Studienrichtung an der Kunsthochschule Berlin Weißensee bekannt sind.

(3) Die bzw. der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten entscheidet über die Zulassung zur künstlerischen Abschlussarbeit, legt die Termine fest und bestätigt das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbst gewählte Thema. In der Regel beginnt die Prüfungszeit mit Beginn des Prüfungssemesters.

(4) Die Zulassung zur künstlerischen Abschlussarbeit, das Thema und die Termine für Beginn und Abgabe bzw. Abschlusspräsentation der Arbeit werden der Antragsstellerin bzw. dem Antragssteller vom Prüfungsamt ausgehändigt.

(5) Die Betreuung soll durch Hochschullehrerinnen und -lehrer erfolgen, die an der Ausbildung in der jeweiligen Studienrichtung beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Abschlussarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Kunsthochschule Berlin Weißensee durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten der jeweiligen Studienrichtung.

(6) Das Thema der künstlerischen Abschlussarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit verlängert sich dadurch nicht. Bei der Wiederholung der Abschlussarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Abschlussarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(7) Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. In Einzel- und Gruppenbesprechungen wird die Betreuerin bzw. der Betreuer über den Fortgang der Arbeit unterrichtet. Außerdem unterstützen und informieren die Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten die Studierenden bei der organisatorischen Vorbereitung der künstlerischen Abschlussarbeit.

(8) Eine Abschlussarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Abschlussarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Die künstlerische Abschlussarbeit ist in einer Abschlusspräsentation hochschulöffentlich vorzustellen. Die Zulassung zur Abschlusspräsentation ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die theoretische Abschlussarbeit erfolgreich absolviert wurde.

(10) Nicht fristgemäß eingereichte bzw. präsentierte Abschlussarbeiten werden als „nicht bestanden“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 36 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung entsprechend.

§ 10 Künstlerische Abschlussarbeit, Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung der künstlerischen Abschlussarbeit ist gemäß § 27 Absätze 1 bis 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung eine Prüfungskommission zu bilden. In der Regel gehören ihr die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie mindestens eine weitere prüfungsberechtigte Gutachterin bzw. ein weiterer prüfungsberechtigter Gutachter an, die bzw. der auf Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt wird. Als zweite Prüferin bzw. Prüfer kann auch eine Gutachterin bzw. ein Gutachter aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Kunsthochschule Berlin Weißensee beauftragt werden.

(2) Die Bewertung findet nach der hochschulöffentlichen Abschlusspräsentation statt. Es ist eine verbale Benotung gemäß der Tabelle in § 34 Abs. 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung mitzuteilen.

(3) Die künstlerische Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie von allen Prüferinnen und Prüfern mit mindestens „bestanden“ bewertet wird. Wird die Arbeit von einer bzw. einem der Gutachterinnen oder Gutachter mit „nicht bestanden“ bewertet, sucht die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der künstlerischen Abschlussarbeit.

§ 11 Meisterschülerstudium, Zulassung und Prüfungsverfahren

(1) Zum Meisterschülerstudium kann auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wer das Absolventinnen- bzw. Absolventen-Studium an der Kunsthochschule Berlin Weißensee mit besonderem künstlerischen Erfolg (sehr gut bestanden) innerhalb der Regelstudienzeit absolviert hat. Die bzw. der Studierende muss die letzten beiden Semester an der Kunsthochschule Berlin Weißensee immatrikuliert gewesen sein. Der Antrag ist im Immatrikulations- und Prüfungsamt innerhalb der Rückmeldefrist für das Semester zu stellen, in dem das Meisterschülerstudium begonnen werden soll.

(2) Die Zulassung zum Meisterschülerstudium erfolgt durch die Zulassungskommission des Fachgebiets in der Regel am Ende des Semesters, in dem die künstlerische Abschlussarbeit absolviert wurde.

(3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber benennt im Antrag das Fachgebiet, in dem das Meisterschülerstudium absolviert werden soll, es kann aber auch fachübergreifend absolviert werden.

(4) Erforderlich für die Zulassung ist die Nennung einer betreuenden Professorin bzw. eines betreuenden Professors durch die Studierende bzw. den Studierenden. Die Professorin bzw. der Professor muss Mitglied der Kunsthochschule Berlin Weißensee sein.

(5) Die Studierende bzw. der Studierende hat dem Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium die Befürwortung ihrer bzw. seiner Betreuerin oder ihres bzw. seines Betreuers und eine kurze Darstellung ihres bzw. seines Vorhabens im Meisterschülerstudium beizufügen.

(6) Voraussetzung für die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler ist das zweisemestrige Meisterschülerstudium an der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

(7) Die Zulassung zum Ernennungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden innerhalb der durch Aushang bekanntzugebenden Frist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt voraus.

(8) Die Studierende bzw. der Studierende muss mit einer Ausstellung/Präsentation ihrer bzw. seiner im Meisterschülerstudium angefertigten Arbeiten den Nachweis ihrer bzw. seiner hervorragenden künstlerischen/gestalterischen Fähigkeiten erbringen.

(9) Die Präsentation der ausgestellten Arbeiten ist hochschulöffentlich.

(10) Es wird eine Ernennungskommission im jeweiligen Fachgebiet gebildet entsprechend der Bildung einer Prüfungskommission für studienabschließende Prüfungen gemäß § 27 Absätze 1 bis 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. Die Ernennungskommission besteht aus mindestens zwei prüfungsberechtigten Prüferinnen und Prüfern, von denen mindestens zwei Hochschullehrerinnen und -lehrer sein müssen. Die Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer müssen stets über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen und stellen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Zusätzlich gehört der Kommission eine Studierende bzw. ein Studierender des Meisterschülerstudiums mit beratender Funktion an. Bei fachgebietsübergreifenden Meisterschülerarbeiten kann die Ernennungskommission durch Lehrende mit beratender Stimme entsprechend der Aufgabenstellung der Kandidatin bzw. des Kandidaten erweitert werden. Diesbezügliche Vorschläge können von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eingebracht werden.

(11) Die Mitglieder der Ernennungskommission begutachten gemeinsam die präsentierten Arbeiten und geben der bzw. dem Studierenden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer dabei die Möglichkeit zur Stellungnahme. Über den Verlauf und das Ergebnis des Ernennungsverfahrens wird ein Protokoll gefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden der Ernennungskommission zu unterzeichnen ist. Abweichende Darstellungen werden aufgenommen.

(12) Die jeweilige Betreuerin bzw. der Betreuer der Meisterschülerarbeit nimmt am Ernennungsverfahren einschließlich der Beratungen ohne Stimmrecht teil.

§ 12 Zeugnisse, Absolventinnen- bzw. Absolventen-Urkunde, Meisterschülerinnen bzw. -schüler-Urkunde

(1) Es werden ein Zwischenprüfungszeugnis und gemäß der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung § 35 Absätze 1 bis 5 ein Zeugnis über die Abschlussprüfung, eine Absolventinnen- bzw. Absolventen-Urkunde sowie gegebenenfalls nach erfolgreicher Absolvierung des Meisterschülerstudiums eine Meisterschülerinnen- bzw. -schüler-Urkunde ausgestellt.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis weist aus:

- die erfolgreich gemäß Studienordnung absolvierten Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts, deren Bewertung und die jeweils vergebenen Leistungspunkte

Das Absolventinnen- bzw. Absolventen-Zeugnis weist aus:

- die erfolgreich gemäß Studienordnung absolvierten Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts sowie deren verbale Bewertung und die jeweils vergebenen Leistungspunkt
- die theoretische Abschlussarbeit mit Angabe des Themas sowie deren verbale Bewertung und die jeweils vergebenen Leistungspunkte
- die studienabschließende Prüfung (künstlerische Abschlussarbeit) mit Angabe des Themas sowie deren verbale Bewertung und die jeweils vergebenen Leistungspunkte.

(3) Mit ihrer bzw. seiner Ernennung erhält die Meisterschülerin bzw. der Meisterschüler eine Urkunde. Diese ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Ernennungskommission und der Rektorin bzw. dem Rektor der Kunsthochschule Berlin Weißensee zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum der Durchführung des Ernennungsverfahrens.

§ 13 Übergangsregelung, Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2013/14 in den Studiengang Freie Kunst der Kunsthochschule Berlin Weißensee mit den Studienrichtungen Bildhauerei, Bühnen- und Kostümbild oder Malerei immatrikulierten Studierenden.

Studierende, die vor Inkrafttreten der neu gefassten Prüfungsordnung des Studiengangs Freie Kunst in einer der Studienrichtungen immatrikuliert waren, sind berechtigt ihr Studium nach der bisherigen Regelung abzuschließen.

(3) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule zum Wintersemester 2013/14 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Prüfungsordnung für die Studiengänge Freie Kunst mit den Studienrichtungen Bildhauerei, Bühnen- und Kostümbild oder Malerei vom 16. Juli 2008 (Mitteilungsblatt Nr. 151) und die Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern an der Kunsthochschule Berlin Weißensee vom 22. Juni 2011 (Mitteilungsblatt Nr. 181) außer Kraft.